

**Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld**

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

# Friedhofssatzung

# Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

## **Friedhofssatzung**

**für die Friedhöfe**                    **Hochstraße 4**  
   **Hochstraße 13**  
   **Hainstraße 114**  
   **Krummacher Straße 25**

### **des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld**

vom 12. März 2009

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alle irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld (– nachstehend Gemeindeverband genannt –), vertreten durch die Verbandsvertretung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, erlässt gemäß Artikel 3 Abs.4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – (VwO) vom 6. Juli 2001 und § 6 der Verwaltungsordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

## **Friedhofssatzung**

# Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe
- § 2 Benutzung der Friedhöfe
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

### II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Ruhezeiten

#### A. Reihengrabstätten

- § 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

#### B. Wahlgrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 13 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 14 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

#### C. Kolumbarien

- § 16 Kolumbarien

#### D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnen der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 28 Entfernen von Grabmalen

### III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapellen
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen

### IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 In-Kraft-Treten

# Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Der Gemeindeverband ist Träger der vorgenannten vier Friedhöfe.
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Verbandsvertretung. Der Gemeindeverband kann sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

### § 2

#### Die Benutzung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung und Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihnen bestattet:
  - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
  - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
  - c) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinden, sofern diese mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen; zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gemeindeverband zustimmt.

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

### § 3

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucherinnen und Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.
- (2) Eine Verpflichtung des Gemeindeverbandes zum Schließen der Tore besteht nicht. Insoweit bestehen auch keine besonderen Verpflichtungen zum Schutz des Eigentums Dritter.
- (3) Der Gemeindeverband kann den Besuch der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

### § 4

#### Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Gemeindeverbandes bzw. seiner Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z.B. Fahrrädern, Rollern etc.) zu befahren oder Rollschuhe, Rollerblades, Skateboards o.ä. zu benutzen.  
Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gemäß § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben; ausgenommen hiervon sind die verbandseigenen Gärtnereibetriebe und Verkaufsstellen.
  - c) In der Nähe einer Bestattung und an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen.
  - d) Gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
  - e) Druckschriften ohne Zustimmung des Gemeindeverbandes zu verteilen.
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf den Friedhöfen zu entsorgen.
  - g) Den Friedhöfen, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
  - h) Zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen.
  - i) Mitgebrachte Tiere, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen (Kot ist sofort zu beseitigen).
  - j) Sich als unbeteiligte Zuschauerinnen und Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhallen und die Friedhofskapellen unbefugt zu betreten.

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten.
  - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Der Gemeindeverband kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig beim Gemeindeverband schriftlich einzuholen.

### § 5

#### **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Gemeindeverband eine besondere Satzung erlassen.

### § 6

#### **Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen eine vorherige Zulassung durch den Gemeindeverband, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Der Gemeindeverband kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterinnen- oder Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Der Gemeindeverband kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Der Gemeindeverband stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen des Gemeindeverbandes vorzuzeigen.
- (7) Der Gemeindeverband kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

### § 7

#### Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Dem Gemeindeverband ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe die Geräte reinigen.
- (4) Das Befahren der Friedhöfe ist auf das für die Erledigung der gewerblichen Tätigkeit unbedingt notwendige zeitliche Maß zu beschränken. Durch das Befahren und Parken von Fahrzeugen darf es zu keinen Behinderungen oder Störungen kommen. Außerhalb der unter § 7 Abs. 2 genannten Zeiten dürfen Fahrzeuge jeglicher Art nicht auf den Friedhöfen fahren oder abgestellt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle (z.B. Grabsteinfundamente, überschüssiger Erdaushub, zu entsorgende Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, Plastikabfälle, Verpackungen etc.) von den Friedhöfen zu entfernen.
- (6) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, die aufgrund unfallrechtlicher Bestimmungen anlässlich einer Bestattung oder aus anderen Gründen entfernt werden mussten, dürfen nicht auf den Friedhöfen gelagert werden. Sie sind umgehend nach dem Abbau von den Friedhöfen zu entfernen.
- (8) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

### § 8

#### Gebühren

Der Gemeindeverband erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlichen und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

## II. Grabstätten

### § 9

#### Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Gemeindeverbandes. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die vom Gemeindeverband erstellten Aufteilungspläne werden für die nutzungsberechtigten Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Der Gemeindeverband vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf den Friedhöfen werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - e) Partner-Rasen-Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - f) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Kolumbarium
  - g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Urnen-Waldgrab
  - h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Baumgrab
  - i) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
  - j) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  - k) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, dem Gemeindeverband unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Gemeindeverband nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die nutzungsberechtigten Personen müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Gemeindeverband die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Gemeindeverband auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Der Gemeindeverband ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.



## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

- (9) Die vorgenannten Bestimmungen der Abs. 1 – 8 gelten nicht für nachstehende Reihengrabstätten in Rasenfeldern und Reihengemeinschaftsgrabstätten nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung:
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen in Rasenfeldern
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern
  - c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im schlichten Wiesenfeld
  - d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in einer Gemeinschaftsanlage
- (10) Es werden nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen vorgehalten.

### § 10

#### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre. Auf dem Friedhof Hainstraße 114 beträgt die Ruhezeit für die Felder „1 bis 7“ 20 Jahre. Für die Felder „8 bis 12“ beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre Auf dem Friedhof Hainstraße 114 beträgt die Ruhezeit für die Felder „1 bis 7“ 20 Jahre. Für die Felder „8 bis 12“ beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

### A. Reihengräber

### § 11

#### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
- a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
Größe der Grabstätte:            Länge 1,40 m            Breite 0,90 m
  - b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:  
Größe der Grabstätte:            Länge 2,40 m            Breite 1,20 m
  - c) Beisetzung von Urnen:  
Größe der Grabstätte:            Länge 1,00 m            Breite 0,90 m
  - d) Beisetzung von Urnen im Rasenfeld:  
Größe der Grabstätte:            Länge 0,50 m            Breite 0,50 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Personen erfolgt nicht.
- (6) Zusätzlich werden für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Reihengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Gemeindeverband. Der Gemeindeverband legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der vom Gemeindeverband aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf die Grabstätte abzulegen, besteht nicht.  
Der Gemeindeverband kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann.  
Der Gemeindeverband behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck vom Gemeindeverband abgeräumt und entsorgt.  
Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag beim Gemeindeverband erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

### B. Wahlgrabstätten

#### § 12

##### Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

– Erdbestattungen:	Länge 2,40 m	Breite 1,20 m
– Urnenbeisetzung:	Länge 0,70 m	Breite 0,70 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
  - mit einem Sarg oder
  - mit bis zu zwei Urnen oder
  - mit einem Sarg und einer Urne

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

- (4) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. In einem Kolumbarium und in einem Baumgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.  
Eine Urne kann im Urnen-Waldgrab beigesetzt werden.
- (5) Die vorgenannten Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten nicht für Partnerinnen- und Partner-Rasenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Bei dieser Grabart werden Nutzungsrechte nur an Grabstätten vergeben, die aus einer oder maximal aus zwei Gräbern bestehen. In einer Partnerinnen- und Partner-Rasenwahlgrabstätte sind, unabhängig davon, ob sie aus einem Grab oder aus zwei Gräbern besteht, maximal nur zwei Bestattungen zulässig. Es kann also nur wie folgt belegt werden:
  - a) bei einer aus einem Grab bestehenden Grabstätte:
    - mit bis zu zwei Urnen oder
    - mit einem Sarg und einer Urne
  - b) bei einer aus zwei Gräbern bestehenden Grabstätte:
    - mit bis zu zwei Urnen oder
    - mit einem Sarg und einer Urne oder
    - mit einem Sarg pro Grab
- (6) Gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung des Gemeindeverbandes vom 28. Februar 1996 durfte eine Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen abweichend von den vorgenannten Bestimmungen des Abs. 3 dieser Satzung zusätzlich noch wie folgt belegt werden:
  - mit bis zu vier Urnen

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird für alle Grabstätten, deren Nutzungsrecht bis zum Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgelaufen ist, folgende Übergangsregelung festgelegt:

Für die Dauer der bei Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 28. Februar 1996 verbleibenden Nutzungszeit, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.06. 2029, kann die nutzungsberechtigte Person einer Wahlgrabstätte die Anwendung der vorgenannten zusätzlichen Belegungsmöglichkeiten aus der Friedhofsordnung des Gemeindeverbandes vom 28. Februar 1996 verlangen.

Kommt es zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung, unabhängig davon, ob diese Verlängerung im Zusammenhang mit einer Bestattung oder aufgrund des Ablaufs des bisherigen Nutzungsrechtes oder aus einem anderen Grund erfolgt, gelten die Belegungsmöglichkeiten gemäß Abs. 3 für den Zeitraum der Verlängerung.

- (7) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes mit einem Sarg nicht zulässig.
- (8) Die Nutzungszeit auf den Friedhöfen des Gemeindeverbandes wird auf 25 Jahre festgesetzt.
- (9) Der Gemeindeverband weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.
- (10) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

- (11) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann vom Gemeindeverband verweigert werden, wenn eine Umgestaltung der Friedhöfe zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (12) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Gemeindeverband.  
Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen durch die nutzungsberechtigte Person nur nach den Vorgaben des Gemeindeverbandes, die ihm beim Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich mitgeteilt werden, gesetzt bzw. errichtet werden.  
Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Der Gemeindeverband kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Gemeindeverband behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck vom Gemeindeverband abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag beim Gemeindeverband erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

### § 13

#### Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden nutzungsberechtigte Personen und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung des Gemeindeverbandes auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindeverbandes.

### § 14

#### Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 13 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Gemeindeverbandes von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Gemeindeverband den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts dem Gemeindeverband nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

### § 15

#### Alte Rechte

Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 Abs. 8 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## **C. Kolumbarien**

### **§ 16 Kolumbarien**

- (1) Der Gemeindeverband errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von dem Gemeindeverband angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Der Gemeindeverband kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Gemeindeverband behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von dem Gemeindeverband abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.
- (2) In Kolumbarien, an denen Nutzungsrechte an den Urnennischen vergeben werden, können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Gemeindeverband. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch den Gemeindeverband aus den Urnen-nischen entnommen und an einem von dem Gemeindeverband festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

## **D. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 17 Grabgewölbe**

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

### **§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber**

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen, auch an den Nachbargrabstätten, sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Der Gemeindeverband ist nicht verpflichtet, die entfernten Bepflanzungen sicherzustellen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann der Gemeindeverband die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verweste Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung des Gemeindeverbandes und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

### § 19

#### **Aus- und Einbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Gemeindeverbandes sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden vom Gemeindeverband durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- und Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### § 20

#### **Särge, Urnen und Trauergebände**

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Gemeindeverbandes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 11 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

### § 21

#### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde der Friedhöfe gewahrt bleibt.  
Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden vom Gemeindeverband angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (6) Zweckentfremdende Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist zustimmungspflichtig.

### § 22

#### **Vernachlässigung der Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Gemeindeverbandes die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeindeverband die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem



## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs.2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Gemeindeverbandes fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Gemeindeverband den Grabschmuck entfernen. Der Gemeindeverband kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

### § 23

#### Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

### § 24

#### Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

### § 25

#### Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gemeindeverbandes. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen bei stehenden Grabmalen und stehenden baulichen Anlagen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, Ausgabe August 2006.
- (3) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt.  
Der Gemeindeverband ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.  
Der Gemeindeverband kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden. Das Aufstellen eines solchen provisorischen Grabzeichens ist dem Gemeindeverband schriftlich anzuzeigen.
- (8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen sind dem Gemeindeverband der Bescheid und ein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit dem Gemeindeverband abzustimmen.

### § 26

#### Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf den Friedhöfen zugelassenen Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Gemeindeverband am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindeverband berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Gemeindeverband die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen.

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

- (5) Der Gemeindeverband kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

### **§ 27**

#### **Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume**

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Gemeindeverbandes. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis des Gemeindeverbandes geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige Nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.
- (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für die Friedhöfe. Nutzungsberechtigte Personen haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

### **§ 28**

#### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gemeindeverbandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann der Gemeindeverband die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Der Gemeindeverband kann Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Der Gemeindeverband haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch die Entfernung entstehen können.
- (3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

## III. Bestattungen und Feiern

### § 29

#### Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Gemeindeverband im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt der Gemeindeverband im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen grundsätzlich keine Bestattungen.

### § 30

#### Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich beim Gemeindeverband unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke des Gemeindeverbandes sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen beim Gemeindeverband angemeldet, so ist der Gemeindeverband berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

### § 31

#### Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gemeindeverband geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz-BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Säрге, in denen an anzeigespflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Der Gemeindeverband übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Gemeindeverband abzustimmen.

## Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

### § 32

#### Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Gemeindeverband gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapellen durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindeverbandes. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in den Kapellen dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapellen kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Der Gemeindeverband übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapellen. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Gemeindeverband abzustimmen.

### § 33

#### Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung des Gemeindeverbandes.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

### § 34

#### Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf den Friedhöfen ist vorher die Zustimmung des Gemeindeverbandes einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf den Friedhöfen (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des Gemeindeverbandes.

### § 35

#### Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Gemeindeverbandes zum Verlassen der Friedhöfe veranlasst, gegebenenfalls durch den Gemeindeverband wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

# Ihre Evangelischen Friedhöfe in Elberfeld

Bredtchen · Hochstraße · Varresbeck

## IV. Schlussbestimmungen

### § 36 Haftung

Der Gemeindeverband haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

### § 37 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag im Schaukasten des Friedhofsverbandes im Tag und Nacht zugänglichen Eingangsbereich des reformierten Friedhofs Hochstraße, Hochstraße 13, 42105 Wuppertal für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in der Westdeutschen Zeitung, Ausgabe Wuppertal (Tageszeitung) auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme in den Friedhofsbüros auf den Friedhöfen während der Geschäftszeiten aus.

### § 38 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes vom 28.02.1996 außer Kraft.

Wuppertal, den 12. März 2009

Verbandsvertretung des Verbandes  
Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld

*Siegel    gez. Vorsitzender    gez. Mitglied*

Genehmigt  
Düsseldorf, den 10. Juni 2009 ( Schriftstück 872094 )  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

*Siegel    gez. Unterschrift*